

# **Verhaltenskodex der BGZ-Gruppe**

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel .....	3
2	Geltungsbereich .....	3
2.1	Prinzipien .....	4
2.1.1	Global Compact .....	4
2.1.2	BGZ-Leitlinien .....	4
3	Gesetzeskonformes Verhalten .....	5
4	Außenbeziehungen .....	5
4.1	Allgemeine Grundsätze .....	5
4.2	Verhalten gegenüber Kund*innen .....	6
4.3	Verhalten gegenüber dem Gesellschafter .....	6
4.4	Verhalten gegenüber Lieferant*innen .....	6
4.5	Verhalten gegenüber Berater*innen .....	6
4.6	Verhalten gegenüber Behörden .....	7
4.7	Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit .....	7
4.8	Verhalten gegenüber der Politik .....	7
4.9	Sponsoring und Initiativen zur Förderung des Gemeinwohls .....	8
5	Innenbeziehungen .....	8
5.1	Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz .....	8
5.2	Chancengleichheit und respektvolles Miteinander .....	8
6	Einhaltung des Verhaltenskodex/Berichtswesen .....	9
6.1	Allgemeine Grundsätze .....	9
6.2	Compliance-Beauftragte*r .....	9
6.3	Bestätigung und Berichtswesen .....	10
6.4	Register .....	10

## 1 Präambel

BGZ<sup>1</sup> ist sich ihrer Rolle in der Gesellschaft und ihrer Verantwortung gegenüber Mitarbeiter\*innen und allen weiteren interessierten Parteien bewusst. Das Unternehmen verpflichtet sich daher zu klaren Grundsätzen für das unternehmerische wie gesellschaftliche Handeln von BGZ.

Das Handeln von BGZ, von Führungskräften wie Mitarbeiter\*innen, ist bestimmt durch Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Loyalität sowie gegenseitigem Respekt.

BGZ strebt nach einer stetig verbesserten Erfüllung der Sicherheits-, Qualitäts- und Leistungsansprüche. Dabei setzt BGZ auf:

- die Kompetenz, die Motivation und das Engagement der Mitarbeiter\*innen,
- verlässliche gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen, die bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen interessierter Parteien unterstützen,
- die Möglichkeiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Der Verhaltenskodex erfüllt dabei zwei wesentliche Aufgaben: Zum einen soll er jede\*n einzelne\*n Mitarbeiter\*in zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen und ihm\*ihr dafür Orientierung geben. Zum anderen nennt er die Ziele und Prinzipien für das unternehmerische Handeln der BGZ, die in den folgenden Verhaltensleitlinien festgelegt sind. Letztendlich soll der Verhaltenskodex eine gemeinsame, übergreifende Identität in allen Gesellschaften der BGZ-Gruppe gewährleisten.

Der BGZ-Verhaltenskodex tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

## 2 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter\*innen der BGZ-Gruppe verbindlich.

Durch ihr Handeln will BGZ auf eine weitere Verbreitung der im Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze hinwirken. Sollten im Rahmen solcher geschäftlichen Beziehungen konkurrierende Regelwerke aufeinanderstoßen, strebt BGZ einvernehmliches Handeln an.

Der Verhaltenskodex ist die Basis für weitere betriebliche Regelungen, die weitere spezifische Besonderheiten berücksichtigen können. Er erstreckt sich auf dienstliche Belange im Unternehmen und auf sämtliche Bereiche, in denen Mitarbeiter\*innen als dessen Repräsentant\*innen wahrgenommen werden.

<sup>1</sup> BGZ bezeichnet nachfolgend alle in den Konzernabschluss der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH einbezogenen Unternehmen.

## 2.1 Prinzipien

### 2.1.1 Global Compact

Die Global Compact Initiative der Vereinten Nationen erwartet von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und ihm in der Praxis zu entsprechen.

#### **Menschenrechte**<sup>3</sup>

- Unternehmen sollen den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten und
- sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

#### **Arbeitsbeziehungen**

- Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren sowie ferner für
- die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit,
- die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit und
- die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf eintreten.

#### **Umwelt**

- Unternehmen sollen umsichtig mit ökologischen Herausforderungen umgehen
- Initiativen zur Förderung eines verantwortlicheren Umgangs mit der Umwelt durchführen und
- sich für die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen.

#### **Korruptionsbekämpfung**

- Unternehmen sollen gegen jede Form der Korruption vorgehen, einschließlich Erpressung und Bestechung.

### 2.1.2 BGZ-Leitlinien

Vor dem Hintergrund der oben genannten Prinzipien sind die BGZ-spezifischen Verhaltensleitlinien Ausgangspunkt des Handelns aller BGZ-Mitarbeiter\*innen. Diese Leitlinien sorgen für eine gemeinsame, übergreifende Identität in allen Gesellschaften der BGZ-Gruppe.

---

<sup>3</sup> Übersetzung in Anlehnung an die offizielle englische Version des Regional United Nations Information Centre for Western Europe (RUSIC Brussels)

### **3 Gesetzeskonformes Verhalten**

In allen Bereichen ihres unternehmerischen Handelns unterliegt BGZ Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln. Dabei handelt es sich um internationale und nationale Regelungen ebenso wie um regionale und lokale Vorschriften, aber auch spezifische Auflagen aus Genehmigungen.

Diese Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln setzen insbesondere Sicherheits- und Umweltstandards für den Betrieb der von BGZ betreuten Anlagen und Einrichtungen und für die sonst von BGZ wahrgenommenen Aufgaben, u. a. hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, setzen persönliche Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die einzelnen Tätigkeiten verantwortlichen Personen, beschreiben Anforderungen an die Qualität der Prozesse und Dienstleistungen, regulieren das Verhalten in den unterschiedlichen Märkten und untersagen bestimmte Verhaltensweisen und Praktiken.

Besondere Bedeutung haben dabei die Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Atom- und Strahlenschutzrechts.

Für BGZ ist es oberstes Ziel, diesen Ansprüchen gerecht zu werden und sich nur innerhalb dieses vorgegebenen und sich immer wieder verändernden Handlungsrahmens zu bewegen.

Die Integrität sämtlicher Handlungen ist eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltig erfolgreiches Wirtschaften. BGZ erwartet und unterstützt gesetzestreuere Verhalten. BGZ wird selbst alles Notwendige tun, um die Mitarbeiter\*innen über die sie betreffenden Regelungen zu unterrichten und sie in ihrer Beachtung zu unterweisen.

Die Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln von BGZ werden dabei nicht nur durch nationales und internationales Recht, sondern auch durch eine Vielzahl von Regeln gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Art gebildet. BGZ bezieht auch diese, häufig ungeschriebenen Regelungen in ihre Entscheidungs- und Abwägungsprozesse ein und ist bestrebt, im Einklang mit ihnen zu handeln.

## **4 Außenbeziehungen**

### **4.1 Allgemeine Grundsätze**

BGZ tätigt all ihre Geschäfte mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln und erwartet das Gleiche von ihren Mitarbeiter\*innen. Auf die Einhaltung dieses Grundsatzes besteht BGZ auch bei ihren Geschäftspartner\*innen, Lieferant\*innen und Kund\*innen.

Die privaten Interessen der BGZ-Mitarbeiter\*innen und die Interessen des

Unternehmens sind strikt voneinander zu trennen. Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn die Privatinteressen in irgendeiner Weise mit den BGZ-Interessen kollidieren oder wenn auch nur ein solcher Anschein erweckt wird.

Monetäre Zuwendungen von Dritten darf ein\*e Mitarbeiter\*in weder fordern oder entgegennehmen, noch darf ein\*e Mitarbeiter\*in diese anbieten oder gewähren. Dies gilt ohne Ausnahme und insbesondere gegenüber Amtsträger\*innen, auch solchen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen.

Andere Arten von Zuwendungen von Lieferant\*innen, Kund\*innen oder sonstigen Geschäftspartner\*innen dürfen nicht gefordert werden. Entgegengenommen werden dürfen derartige Zuwendungen – Gelegenheitsgeschenke, Bewirtungen oder sonstige Zuwendungen – nur im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten und soweit diese nicht unternehmerische Entscheidungen zu beeinflussen vermögen. Gewährt werden dürfen derartige Zuwendungen nur im Rahmen geschäftsüblicher Kund\*innenbindung, soweit darin keine unangemessene Einflussnahme gesehen werden kann.

#### **4.2 Verhalten gegenüber Kund\*innen**

Für die BGZ haben die Bedürfnisse der Kund\*innen höchste Priorität. Diese Bedürfnisse sollen durch passende und effiziente Lösungen auf hohem Sicherheits- und Qualitätsniveau erfüllt werden. Eine faire Behandlung aller Kund\*innen wird sichergestellt.

#### **4.3 Verhalten gegenüber dem Gesellschafter**

BGZ betrachtet die gesellschaftliche Bedeutung ihres Gesellschafters als Voraussetzung und Grundlage ihres Handelns. Transparenz und Verantwortung, z. B. die Einhaltung des Budgetrahmens gegenüber dem Gesellschafter sind somit wesentliche Ziele für BGZ.

#### **4.4 Verhalten gegenüber Lieferant\*innen**

In ihren Beziehungen zu Lieferant\*innen achtet BGZ auf die Einhaltung der Regelungen des Verhaltenskodex. BGZ unterhält deshalb keine geschäftlichen Beziehungen zu Lieferant\*innen, von denen bekannt ist, dass sie die dem Global Compact zugrundeliegenden Prinzipien verletzen. BGZ setzt sich zudem in ihren Geschäftsbeziehungen für die weitere Durchsetzung des Global Compact ein.

#### **4.5 Verhalten gegenüber Berater\*innen**

Beratungsverträge werden bei BGZ nur mit Personen oder Gesellschaften geschlossen, die durch ihre Qualifikation nachvollziehbar zur Entwicklung von BGZ beitragen können.

Über den Einsatz und die Auswahl von Berater\*innen wird anhand eines dokumentierten Anforderungsprofils und Aufgabenrahmens entschieden. Die Höhe der Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten

Leistung und zur persönlichen Qualifikation des\*der Berater\*in stehen. Zahlungen an Berater\*innen erfolgen grundsätzlich erst, wenn die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Zahlungen von Bargeld sind ausgeschlossen.

Bei Beauftragungen ist die Unternehmensleitung in den Entscheidungsprozess unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips einzubeziehen.

Verträge mit BGZ müssen eine Klausel enthalten, in der Personen, die im Namen des Unternehmens tätig sind, erklären, dass ihre Tätigkeit weder gesetzliche Bestimmungen noch den BGZ-Verhaltenskodex verletzt.

#### **4.6 Verhalten gegenüber Behörden**

BGZ und ihre Mitarbeiter\*innen sind bestrebt, mit allen zuständigen Behörden und deren Gutachter\*innen ein kooperatives und von Offenheit geprägtes Verhältnis zu pflegen. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Die für das Verhalten untereinander geltenden Grundsätze sind auch entsprechend im Verhalten gegenüber Behördenvertreter\*innen zu beachten.

#### **4.7 Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit**

Sämtliche Mitteilungen von BGZ erfolgen vollständig, sachlich, inhaltlich korrekt und verständlich sowie zeitnah. BGZ respektiert die professionelle Unabhängigkeit von Journalist\*innen und Medien. BGZ zahlt daher nicht für redaktionelle Beiträge.

Nur autorisierte Personen sind befugt, Informationen, die BGZ betreffen, an die Öffentlichkeit, an Medien oder andere Dritte weiterzugeben.

#### **4.8 Verhalten gegenüber der Politik**

Angesichts ihrer Bedeutung für die Gesellschaft hält BGZ einen Dialog mit Vertreter\*innen staatlicher Organe und politischer Parteien für unverzichtbar. Um bereits den Anschein einer unangemessenen Einflussnahme zu vermeiden, hat BGZ folgende Grundsätze aufgestellt:

BGZ verhält sich parteipolitisch neutral und gibt keine Spenden an politische Parteien sowie an Organisationen oder Stiftungen, die in einer engen Beziehung zu politischen Parteien stehen.

BGZ beschäftigt keine Mitarbeiter\*innen, die hauptberuflich öffentliche Ämter ausüben oder hauptberuflich öffentliche Mandate innehaben. Mit Vertreter\*innen dieses Personenkreises werden auch keine Beratungsverträge oder ähnliche entgeltliche Vereinbarungen abgeschlossen.

BGZ erkennt die Mitverantwortung des Unternehmens und seiner Mitarbeiter\*innen für die Entwicklung des Gemeinwohls ausdrücklich an. BGZ begrüßt deshalb staatsbürgerliches, politisch-demokratisches und gesellschaftliches – insbesondere karitatives und soziales – Engagement ihrer Mitarbeiter\*innen. Mitarbeiter\*innen, die sich in diesem Rahmen engagieren, tun dies als Privatpersonen. BGZ verfolgt

keinerlei Unternehmensinteressen, soweit ihre Mitarbeiter\*innen in diesem Umfang tätig werden.

#### **4.9 Spenden und Initiativen zur Förderung des Gemeinwohls**

Zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung vor allem auf regionaler und lokaler Ebene, aber auch im wissenschaftlichen Bereich behält sich BGZ die Gewährung von Spenden vor. BGZ achtet darauf, dass öffentliche oder wissenschaftliche Institutionen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Interessen des\*der Förderer\*in nicht leiten lassen. Deshalb erfolgt die Gewährung einer Spende nur auf Basis einer vollständigen Transparenz über Art und Umfang der Fördermaßnahmen.

### **5 Innenbeziehungen**

#### **5.1 Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz**

BGZ arbeitet an einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeits- und Anlagensicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Jede\*r Mitarbeiter\*in ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem\*ihrem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten. Jede Führungskraft ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter\*innen in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen und zu unterstützen. Im Fall von Verstößen oder Unfällen ist unverzüglich Meldung an die verantwortlichen Stellen zu erstatten.

#### **5.2 Chancengleichheit und respektvolles Miteinander**

BGZ achtet die Würde und die Persönlichkeit eines\*einer jeden Mitarbeiter\*in. Der Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt, Fairness, Teamgeist, Professionalität und Offenheit geprägt. Die Führungskräfte nehmen eine Vorbildrolle wahr und bewähren sich besonders in Konfliktsituationen als kompetente Ansprechpartner\*innen.

BGZ fördert Chancengleichheit und Vielfalt. Beides gilt uns als unverzichtbare Voraussetzung für eine hohe Reputation und unternehmerischen Erfolg.

Kein\*e Mitarbeiter\*in oder Bewerber\*in wird aufgrund seines\*ihres Geschlechts, Familienstands, seiner\*ihres Nationalität, seines\*ihres Alters, seiner\*ihres Religion, seiner\*ihres gesundheitlichen Beeinträchtigung oder sexuellen Orientierung benachteiligt. Über die Auswahl, Ausbildung und Förderung von Mitarbeiter\*innen wird ausschließlich nach tätigkeitsbezogenen Kriterien entschieden.

Hervorragende Leistungen sind Voraussetzungen für unternehmerischen Erfolg. BGZ wird daher solche Talente besonders fördern, die sowohl durch ihre Fachkompetenz als auch durch ihre sozialen Fähigkeiten zum nachhaltigen

Unternehmenserfolg beitragen. BGZ bietet entsprechende Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung an und ermutigt die Mitarbeiter\*innen, solche Angebote wahrzunehmen. BGZ setzt sich dafür ein, dass die Mitarbeiter\*innen unternehmerische Belange mit ihrem Privatleben in Einklang bringen können. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## **6 Einhaltung des Verhaltenskodex/Berichtswesen**

### **6.1 Allgemeine Grundsätze**

Jede\*r Mitarbeiter\*in erhält eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Der Kodex muss gelebte Unternehmenswirklichkeit und damit Teil des Arbeitsalltags aller Mitarbeiter\*innen werden. Insbesondere Führungskräfte sind aufgerufen, seine Umsetzung aktiv zu fördern. Dazu gehört es sicherzustellen, dass alle ihnen zugeordneten Mitarbeiter\*innen den Verhaltenskodex kennen und ihn dadurch in der Praxis einhalten können.

In allen Fragen, die diesen Kodex und seine Einhaltung betreffen, sollte jede\*r Mitarbeiter\*in zunächst eine Klärung mit seinem\*ihrem Vorgesetzten oder den zuständigen Fachabteilungen der jeweiligen Unternehmen suchen. Dabei wird beispielsweise geklärt, wie einzelne Passagen des Kodex zu verstehen sind oder wie konkretes eigenes Verhalten an den Maßstäben des Kodex zu messen ist. Hat ein\*e Mitarbeiter\*in Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Kodex durch sich selbst oder durch eine\*n andere\*n Mitarbeiter\*in, so sollen auch diese zunächst in dem jeweiligen Arbeitsumfeld geklärt werden.

### **6.2 Compliance-Beauftragte\*r**

Ist dies nicht möglich oder erscheint dies als der Sache nicht angemessen, kann sich jede\*r Mitarbeiter\*in an die\*den Compliance-Beauftragte\*n bei BGZ wenden. Die\*Der Compliance-Beauftragte wird von der Geschäftsführung bestellt.

Die\*Der Compliance-Beauftragte wird jede Frage, jeden Hinweis und jede Anregung streng vertraulich behandeln und ihnen so nachgehen, wie es das einzelne Anliegen erfordert. Auf Wunsch wird der\*die Mitarbeiter\*in informiert, wie seine\*ihre Mitteilung behandelt wird sowie ob und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Kein\*e Mitarbeiter\*in hat wegen der Anrufung der\*des Compliance-Beauftragten – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex – Nachteile zu befürchten.

Die\*Der Compliance-Beauftragte wird die BGZ-Geschäftsführung in der Regel jährlich, bei besonderen Anlässen unverzüglich, über die Einhaltung dieser Richtlinie unterrichten und Vorschläge zu einer Verbesserung vortragen.

### **6.3 Bestätigung und Berichtswesen**

Jede Führungskraft mit Personalverantwortung wird der\*dem Compliance-Beauftragten jährlich über die Umsetzung des Verhaltenskodex in ihrem Verantwortungsbereich auf der Basis eines vorgegebenen Musters berichten; Verstöße gegen den Verhaltenskodex sind unabhängig von den Klärungen im jeweiligen Arbeitsumfeld zu nennen. Einzelheiten sind in der Organisationsrichtlinie Compliance festgelegt.

### **6.4 Register**

Alle Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger\*innen, öffentliche Organe und Stellen, gemeinnützige Vereine sowie an im Dienste gesellschaftlicher Belange tätige Institutionen werden in einem Register vollständig erfasst. Leistungen werden nur bargeldlos abgewickelt. Barzuwendungen sind unzulässig.

Die Register werden in den jeweiligen BGZ-Unternehmen geführt, jeweils zum Jahresende aktualisiert und der\*dem BGZ-Compliance-Beauftragten zugeleitet. Die Register werden von der\*dem Compliance-Beauftragten jederzeit abrufbar aufbewahrt.